

Stadt Braunschweig

TOP
Datum 04.10.2013

Der Oberbürgermeister
FB Stadtplanung und Umweltschutz
61.12-312/WI 104-B3

Drucksache
16416/13

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	pas-siert
Planungs- und Umweltausschuss	04.12.2013	X					
Verwaltungsausschuss	10.12.2013		X				
Rat	17.12.2013	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Bebauungsplan „Frankfurter Straße-Südost, 1. Änderung“, WI 104

Stadtgebiet zwischen Frankfurter Straße, Kramerstraße und Bergfeldstraße
Satzungsbeschluss

- "1. Der Bebauungsplan „Frankfurter Straße-Südost“, WI 104, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
2. Die zugehörige Begründung wird beschlossen."

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Für das Stadtgebiet zwischen Frankfurter Straße, Kramerstraße und Bergfeldstraße hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 24. August 2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Frankfurter Straße-Südost“, WI 104, beschlossen. Anlass für den Aufstellungsbeschluss war ein Bauantrag zur Errichtung einer Spielhalle im Gebäude Frankfurter Straße 8. Der Bauantrag wurde auf der Basis einer Veränderungssperre inzwischen abgelehnt.

Wesentliches Planungsziel dieses Bebauungsplanes WI 104 ist die Ergänzung der Textlichen Festsetzungen des für den Geltungsbereich rechtskräftigen Bebauungsplanes WI 15. Die Ansiedlung von Vergnügungsstätten soll ausgeschlossen werden. Die Festsetzungen berücksichtigen die Ergebnisse des „Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten“, das am 20. November 2012 vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossen wurde.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB, und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 27. März 2013 bis 30. April 2013 durchgeführt. Es wurden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 20. August 2013 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 30. August 2013 bis 30. September 2013 durchgeführt. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

Änderungen nach der öffentlichen Auslegung

Es wurden keine Änderungen an der Planung vorgenommen.

Beschleunigtes Verfahren

Der Bebauungsplan dient einer Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne von § 13 a BauGB. Das Planverfahren wird daher im beschleunigten Verfahren unter Anwendung der Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, den Bebauungsplan „Frankfurter Straße-Südost“, WI 104, als Satzung sowie die Begründung zu beschließen.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vorlage:

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes WI 104
- Anlage 3: Textliche Festsetzungen und Hinweise
- Anlage 4: Begründung
- Anlage 5 a: Verkleinerung des rechtskräftigen Bebauungsplanes WI 15
- Anlage 5 b: Textliche Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes WI 15

I. V.

gez.

Leuer